

RS OGH 1990/3/13 10ObS90/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1990

Norm

ASVG §105a

Rechtssatz

Dem im § 105 a ASVG gebrauchten Tatbestandsmerkmal "ständig" kommt eine zweifache Bedeutung zu: es erstreckt sich einerseits auf die Häufigkeit der einzelnen Betreuungsmaßnahmen, also auch auf die Gesamtdauer der notwendigen Pflege. Die Betreuungsmaßnahmen müssen daher innerhalb gewisser kurzer Zeitabstände immer wieder notwendig sein und der Zustand der Hilflosigkeit muß während eines bestimmten längeren Zeitraumes andauern (so schon SSV-NF 3/34).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 90/90
Entscheidungstext OGH 13.03.1990 10 ObS 90/90
Veröff: SSV-NF 4/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084200

Dokumentnummer

JJR_19900313_OGH0002_010OBS00090_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at